

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 20. Dezember 2016,  
Zl. 464/1/2016-AL mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird  
(Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes –K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, in der  
Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 42/2010 sowie LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner  
Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

## § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte  
Bodenfläche einer Wohnung gemäß § 2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 – K-WBFG  
1997, LGBl. Nr. 60/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m <sup>2</sup>	€ 11,80
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	€ 23,60
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	€ 41,30
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m <sup>2</sup>	€ 64,80
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die  
Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine  
Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 6. März 2006, Zl. 330/1/06-I, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Hilde Gaggl



Angeschlagen am: 22. 12. 2016  
Abgenommen am: